

# Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

## Studienordnung

für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 55 / 2005**

14. Jahrgang / 5. Dezember 2005

---



# Studienordnung

## für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 08/2002) haben die Fakultätsräte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 12. Januar 2004 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 18. Februar 2004 und 19. Mai 2004 folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erlassen.<sup>1</sup>

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
§ 4	Dauer und Umfang des Studiums
§ 5	Module
§ 6	Lehrveranstaltungen
§ 7	Studienpunkte
§ 8	Studienplan
§ 9	Pflichtbereich
§ 10	Wahlpflichtbereich
§ 11	Wahlbereich
§ 12	Seminare
§ 13	Masterarbeit
§ 14	Studienberatung
§ 15	Inkrafttreten

Anhang 1: Studienplan

Anhang 2: Modulbeschreibungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik am Institut für Informatik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung und der Zulassungsordnung des Studiengangs.

### § 2 Studienziel

(1) Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss für das Gebiet der Wirtschaftsinformatik ist es, auf die berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.

(2) Das Studium soll den Studierenden weiterführende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Wirtschaftsinformatik vermitteln, die es ihnen ermöglichen, in Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung verantwortliche Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung technisch-wirtschaftlicher Problemstellungen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Sie sind zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit befähigt.

(4) Sie haben die Möglichkeiten zum Erwerb und zur Anwendung fremdsprachiger Kenntnisse genutzt, auch durch die Wahl fremdsprachiger Lehrveranstaltungen.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium wird in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Deutsch und Englisch in Wort und Schrift beherrschen.

### § 4 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Der Gesamtstundenumfang des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik beträgt 3600 Stunden, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von 900 Stunden pro Semester verteilt sind. Die Lehrveranstaltungszeit (Präsenzzeit) beträgt in der Regel ein Drittel des Gesamtstundenumfanges. Die restliche Zeit ist der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, dem Literaturstudium bzw. der Absolvierung der Prüfungen vorbehalten.

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

(3) Das Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester.

(4) Ein Teilzeitstudium gem. § 31 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt* 40/03) ist möglich.

<sup>1</sup> Diese Studienordnung wurde am 11. April 2005 gemäß § 24 Abs. 4 BerlHG von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

## § 5 Module

(1) Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Module werden grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Für Module können gem. § 16 der Prüfungsordnung andere Module als Vorbedingung definiert werden. In diesem Fall wird die Kenntnis der entsprechenden Lehrinhalte vorausgesetzt.

## § 6 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden u.a. angeboten:

Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden.

Seminar (SE): Ein Seminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden in der Regel anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet.

Forschungsseminar (FS): Ein Forschungsseminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die verstärkt der Vermittlung forschungstypischer Arbeitsweisen dient und die Themenfindung und methodische Anlage von Abschlussarbeiten unterstützt.

Studienprojekt (SPJ): Ein Studienprojekt ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemstellungen ermöglicht.

Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.

Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.

## § 7 Studienpunkte

(1) Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Die Anzahl der Studienpunkte je Modul richtet sich nach dem in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden zeitlichen Arbeitsaufwand.

(2) Im Laufe des Studiums sind bei einer Arbeitsleistung von 30 Studienpunkten je Semester in vier Semestern Regelstudienzeit insgesamt 120 Studienpunk-

te zu erbringen. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und die freie Wahl und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(3) Die Bescheinigung erbrachter Studienpunkte kann in Form von Lehrveranstaltungs-nachweisen erfolgen.

(4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Lehrveranstaltungs-nachweise vorliegen und die Modulprüfung bestanden wurde.

## § 8 Studienplan

Der im Anhang 1 und in den §§ 9-12 ausgeführte Studienplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots. Bei der Studienplanung ist zu unterscheiden zwischen Modulen des Pflichtbereichs gem. § 9, des Wahlpflichtbereichs gem. § 10 und des Wahlbereichs gem. § 11.

## § 9 Pflichtbereich

Es sind die folgenden drei Module im Umfang von 25 Studienpunkten (SP) aus dem Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsinformatik nachzuweisen:

- a) Einführung in Datenbanksysteme (DBS I) (8 SP)
- b) Methoden und Modelle des Systementwurfs (8SP)
- c) Information Systems and E-Business (9 SP)

## § 10 Wahlpflichtbereich

(1) Es sind Module aus dem Bereich dreier Vertiefungsgebiete gem. Anhang 2 im Umfang von je 6 bis 10 Studienpunkten nachzuweisen. Die Anforderungen in jedem dieser Vertiefungsgebiete werden von den zuständigen Fachvertretern festgelegt. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können Vertiefungsgebiete und Module hinzugefügt, gestrichen oder modifiziert werden.

(2) Es sind Module in Betriebswirtschaftslehre (ohne Wirtschaftsinformatik und Operations Research) im Umfang von wenigstens 12 Studienpunkten und in Volkswirtschaftslehre und den Quantitativen Fächern (Ökonometrie, Operations Research, Statistik) im Umfang von je wenigstens 6 Studienpunkten nachzuweisen. Die Module müssen dem Studienangebot der jeweils einschlägigen Masterstudiengänge entnommen sein.

## § 11 Wahlbereich

(1) Es sind Module im Umfang von 17 Studienpunkten aus dem Studienangebot für Masterstudiengänge bzw., falls vorhanden, aus dem Hauptstudium der Studiengänge der Humboldt-Universität nachzuweisen. 6 dieser Studienpunkte sind aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder des Instituts für Informatik zu wählen.

Die verbleibenden 11 Studienpunkte können auch außerhalb der beiden Fakultäten gewählt werden.

(2) Übersteigt der Umfang der im Wahlpflichtbereich gem. § 10 belegten Module 48 Studienpunkte, so verringert sich der Umfang des Wahlbereichs entsprechend.

## § 12 Seminare

Es sind wenigstens zwei Seminare im Umfang von insgesamt wenigstens 6 Studienpunkten nachzuweisen. Die Seminare müssen dem Studienangebot für Masterstudiengänge bzw., falls vorhanden, aus dem Hauptstudium der Studiengänge entnommen sein. Sie bilden Teil des Wahlpflicht- oder des Wahlbereichs.

## § 13 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Studiums ist von den Studierenden eine Masterarbeit anzufertigen. Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein Thema aus der Wirtschaftsinformatik eigenständig und mit adäquaten wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

(2) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium muss in der Regel spätestens einen Monat nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Auf Wunsch des Kandidaten kann das Kolloquium auch vor Einreichung der Masterarbeit stattfinden, damit eventuelle Rückmeldungen in der Endversion Berücksichtigung finden können.

(3) Der Arbeitsumfang für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium entspricht insgesamt 30 Studienpunkten.

## § 14 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt allgemein durch die zentrale Studienberatungsstelle der Universität sowie fachspezifisch durch die Studienfachberatung der zuständigen Fakultäten; sie wird ergänzt durch die studienbegleitende Fachberatung durch die Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Fakultäten bieten den Studierenden des Masterprogramms die Möglichkeit zur individuellen Fachberatung.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

## Anhang 1: Studienplan

1. Semester	DBS I (Pfl, 8 SP)	MMS (Pfl, 6 SP)		Q (WP, 6 SP)		BWL (WP, 6 SP)		Wa, 4 SP	30 SP
2. Semester	ISEB (Pfl, 5 SP)	MMS (Pfl, 2 SP)	VG I (WP, 4 SP)	VG II (WP, 4 SP)	VG III (WP, 4 SP)	BWL (WP, 6 SP)		Wa, 5 SP	30 SP
3. Semester	ISEB (Pfl, 4 SP)		VG I (WP, 4 SP)	VG II (WP, 4 SP)	VG III (WP, 4 SP)	VWL (WP, 6 SP)		Wa, 8 SP	30 SP
4. Semester							Masterarbeit (WP, 30 SP)		30 SP
SP insgesamt	25 SP Pflichtbereich		48 SP Wahlpflichtbereich				30 SP Masterarbeit	17 SP Wahlbereich	120 SP

Abkürzungen:

- SP: Studienpunkte
- Pfl: Pflichtbereich
- WP: Wahlbereich
- VG: Vertiefungsgebiet (i.S.v. § 10 Abs. 1)
- BWL: Betriebswirtschaftslehre
- VWL: Volkswirtschaftslehre
- Q: Quantitative Fächer (i.S.v. § 10 Abs. 2)
- DBS I: Einführung in Datensysteme
- ISEB: Information Systems and E-Business (in English)
- MMS: Methoden und Modelle des Systementwurfs

## Anhang 2: Modulbeschreibungen

Die aktuellen Modulbeschreibungen zu dieser Studienordnung befinden sich auf folgender Internetseite:  
<http://www.wiwi.hu-berlin.de/pa/> (Link: Ordnungen)